Qualität für Menschen

Niederschrift
über die 14. gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte am 26.04.2018 in Köln, Landeshaus

Anwesend vom Ausschuss:

CDU
Hurnik, Ivo
Isenmann, Walburga
Natus-Can M.A., Astrid
Norkowsky, Arnold
Rubin, Dirk
Schittges, Winfried
Solf, Michael-Ezzo
Wöber-Servaes, Sylvia
Wörmann, Josef — Ausschussvorsitzender

SPD
Daun, Dorothee
Lüngen, Ilse
Recki, Gerda — für Meiß, Ruth
Nottebohm, Doris
Schmerbach, Cornelia
Schulz, Margret — für Schmidt-Zadel, Regina
Servos, Gertrud

Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Herlitzius, Bettina
Schmitt-Promny M.A., Karin
Zsack-Möllmann, Martina

FDP
Boos, Regina

Die Linke.
Dr. Bell, Hans-Günter
Jacob, Tobias

FREIE WÄHLER
Rehse, Henning

Anwesend vom Beirat:

Ausschuss (Fraktionen siehe oben)

Daun, Dorothee — Beiratsvorsitzende

Solf, Michael-Ezzo
Servos, Gertrud
Schmitt-Promny M.A., Karin
Boos, Regina
Dr. Bell, Hans-Günter
Rehse, Henning

Landesbehindertenrat NRW

Arnold, Agnes
Gottschalk, Berthold
Schubert, Wiebke
Seipelt-Holtmann, Claudia

LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW
Michel, Claus

Verwaltung:

Lubek, Ulrike	LVR-Direktorin
Prof. Dr. Faber, Angela	LVR-Dezernentin Schulen
Esser, Annette	LVR-Dezernat Soziales (7)
Woltmann, Bernd	Leitung Anlaufstelle BRK (00.300)
Henkel, Melanie	Anlaufstelle BRK (00.300), Protokoll
Butz, Evelyn	Fachbereich Kommunikation (03)
Mäckle, Verena	GGM
Roggendorf, Karl	GSBV
Jansen, Andrea	Personalvertretung Dezernat 5
Loosen, Dominik	Personalvertretung Dezernat 5

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Niederschrift über die 13. gemeinsame Sitzung vom 08.03.2018	
3.	Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus Perspektive des LVR	**14/2453** K
4.	LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2017	**14/2451** K
5.	Weitere Kenntnisnahmen	
5.1.	Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen hier: vierter Zwischenbericht	**14/2547** K
5.2.	Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2018	**14/2563** K
5.3.	Inklusionsbarometer 2017	**14/2448/1** K
5.4.	Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderung	**14/2532/1** K
6.	Stellungnahme des LVR zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechtes in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)	**14/2659** K
7.	Anfragen und Anträge	
8.	Mitteilungen der Verwaltung	
9.	Verschiedenes	

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende der Sitzung:	11:35 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1
Anerkennung der Tagesordnung

Die Vorlage Nr. 14/2659 (Tischvorlage) wird unter Tagesordnungspunkt 6 (neu) diskutiert.

Die Vorlagen Nr. 14/2453 sowie 14/2563 und 14/2448/1 werden gemeinsam unter Tagesordnungspunkt 3 beraten.

Punkt 2
Niederschrift über die 13. gemeinsame Sitzung vom 08.03.2018

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

Punkt 3
Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus Perspektive des LVR
Vorlage 14/2453

TOP 3 wird gemeinsam mit TOP 5.2. und 5.3. beraten.

Frau **Lubek** verweist zunächst darauf, dass sich der LVR mit den sog. „Follow-up-Vorlagen" seit 2015 intensiv mit den Ergebnissen der Staatenprüfung Deutschlands vor dem UN-Fachausschuss und den sich daraus auch für den Landschaftsverband ergebenden Herausforderungen beschäftigt. Herr **Woltmann** führt mit einigen Folien zu der Vorlage inhaltlich aus (Anlage 1).

Anschließend wird die Vorlage mit Diskussionsbeiträgen von Frau **Schmitt-Promny**, Herrn Dr. **Bell**, Frau **Servos**, der **Beiratsvorsitzenden**, Herrn **Solf**, Frau **Schubert**, Frau **Seipelt-Holtmann**, Frau **Herlitzius**, dem **Ausschussvorsitzenden**, Frau **Arnold** und Herrn **Rubin** intensiv beraten.

Es wird angeregt, die Kinderrechtskonvention und die Behindertenrechtskonvention gemeinsam zu betrachten.

Mit Blick auf das in der Vorlage behandelte **Recht zur Adoption** sollte geprüft werden, ob adoptionsinteressierte Menschen mit Behinderungen hier tatsächlich gleichbehandelt werden.

Hinsichtlich der Jugendhilfe müsse die Frage gestellt werden, wie die **Partizipation von Kindern und Jugendlichen** (mit Behinderungen) in persönlichen und öffentlichen Angelegenheiten gestärkt werden könne, insbesondere für jüngere Kinder unter 14 Jahren. Hier würden die Spielräume noch unzureichend ausgeschöpft.

Das Recht auf Bildung müsse explizit auch die **Elementarbildung** einbeziehen. Ebenso sollten die Rechte von Menschen mit Behinderungen insbesondere auch beim **Lebenslagen Lernen** besondere Berücksichtigung finden. Fähigkeiten aus der

Schulbildung gingen im Arbeitsleben (z.B. in der WfbM) oftmals verloren.

Die **Beiratsvorsitzende** betont, dass wichtig sei, die **Leistungen zur Teilhabe an Bildung** (nach dem BTHG) gut im Blick zu haben.

Kontrovers werden die in der **Schulentwicklungsplanung** deutlich werdenden ansteigenden Schülerzahlen an den **LVR-Förderschulen** diskutiert. Dies wird auf der einen Seite als Ausdruck der hohen **Qualität der LVR-Förderschulen** gesehen. Auf der anderen Seite wird dies als Ausdruck der aktuellen **mangelhaften Umsetzung der Inklusion im Regelschulsystem** gewertet (fehlende Ressourcen, schlecht vorbereitete Übergänge, Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte sowie Barrieren in den Köpfen). Herr Dr. **Bell** und Frau **Schmitt-Promny** sprechen sich grundsätzlich gegen eine mögliche **Absenkung der Mindestgrößen von Förderschulen** nach der Mindestgrößenverordnung NRW aus.

Frau Prof. Dr. **Faber** weist auf das schulgesetzlich vorgesehene Elternwahlrecht hinsichtlich des Förderortes eines Kindes mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf hin. Dies impliziere die Vorhaltung eines wohnortnahen Förderschulangebotes. Bevor es zur Schließung von Förderschulen käme, müsse zunächst die Qualität des Gemeinsamen Lernens sichergestellt werden. Herr **Solf** und Herr **Rubin** schließen sich dem ausdrücklich an.

In diesem Kontext wird insbesondere die **hohe Zahl der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger** aus dem Regelschulsystem thematisiert. Frau Prof. Dr. **Faber** verweist hierzu auf ein 2017 durchgeführtes Traineeprojekt. Der Projektbericht ist unter folgendem Link anrufbar:
https://infokomcloud.lvr.de/owncloud/index.php/s/cB30qD7f0OmnM99

Es wird angeregt zu prüfen, wie die inklusive **Öffnung der LVR-Förderschulen** für Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gelingen könne. Frau Prof. Dr. **Faber** berichtet, dass sich der LVR schon seit vielen Jahren entsprechend positioniert habe und einen erneuten schulpolitischen Vorstoß gegenüber dem Land unternehmen werde.

Der **Ausschussvorsitzende** schlägt abschließend vor, die umfassende Vorlage nach dieser im „Querschnittsausschuss" begonnenen Diskussion zuständigkeitshalber auch im Schulausschuss, im Sozialausschuss, im Landesjugendhilfeausschuss sowie im Gesundheitsausschuss mit spezifischen inhaltlichen Hinweisen und Ergänzungen der Verwaltung zu beraten.

Frau **Lubek** bedankt sich ausdrücklich für die engagierte Diskussion und begrüßt die weitere Beratung in den Fachausschüssen.

Die Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls werden gemäß Vorlage Nr. 14/2453 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4
LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2017
Vorlage 14/2451

Frau **Lubek** berichtet, dass nunmehr der dritte Jahresbericht vorlegt wurde. Auch dieser Bericht soll wie im Vorjahr in einem "LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte" u.a. mit den Vertretungen der Zivilgesellschaft diskutiert und reflektiert werden.

Herr **Jacob** macht auf den weiterhin bestehenden Handlungsbedarf aufmerksam, das Persönliche Budget noch bekannter zu machen.

Der Entwurf des Jahresberichtes 2017 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 14/2451 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 05.07.2018 geplant.
Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2017 in einer Broschüre veröffentlicht.

Der Bericht wird am 06.12.2018 wieder im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte" mit Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren diskutiert.

Punkt 5
Weitere Kenntnisnahmen

Punkt 5.1
Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen
hier: vierter Zwischenbericht
Vorlage 14/2547

Frau **Kaulhausen** führt zu der Vorlage aus und berichtet, dass hinsichtlich der Gebäude der LVR-Zentralverwaltung ein guter Abarbeitungsstand erreicht sei. In nächster Zeit werden die Außenanlagen des LVR-Landeshauses angegangen.

Auch in vielen Außendienststellen (Museen, Schulen) werden nach einer Priorisierungsliste zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit umgesetzt.

Frau **Kaulhausen** berichtet, dass die im Ausschuss und im Beirat ausführlich diskutierten Maßnahmen im Freilichtmuseum Kommern vor dem Abschluss stehen und am 27.06.2018 eingeweiht werden.

Herr **Jacob** und Frau **Servos** machen auf Schwierigkeiten bezüglich der barrierefreien WCs im LVR-Landeshaus aufmerksam. Es solle geprüft werden, ob sich im Sitzungsbereich ein barrierefreies WC realisieren ließe.

Der vierte Zwischenbericht zum 30.11.2017 gemäß Artikel 2, Ziffer 3 der Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen wird gemäß Vorlage 14/2547 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.2
Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2018
Vorlage 14/2563

Die Vorlage wird unter Tagesordnungspunkt 3 beraten.

Die aktualisierten Planzahlen im Rahmen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung werden gemäß Vorlage 14/2563 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.3
Inklusionsbarometer 2017
Vorlage 14/2448/1

Die Vorlage wird unter Tagesordnungspunkt 3 beraten.

Frau **Boos** weist auf eine missverständliche Formulierung in der Begründung der Vorlage hin. Staatliche Förderinstrumente seien nicht in Unternehmen im Allgemeinen, sondern nur bei solchen gut bekannt, die bereits Mitarbeitende mit einer Schwerbehinderung beschäftigten.

Die Ausführungen zum Inklusionsbarometer 2017 werden gemäß Vorlage Nr. 14/2448/1 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.4
Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderung
Vorlage 14/2532/1

Keine Wortmeldungen.

1. Der Bericht über die bisherigen Ergebnisse der Finanzierung von Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Beschlussvorschlag "Die Verlängerung der Förderung von Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2021 wird beschlossen." wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 6
Stellungnahme des LVR zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechtes in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)
Vorlage 14/2659

Die Vorlage Nr. 14/2659 werden dem Ausschuss und seinem Beirat als Tischvorlage zur Kenntnis gegeben.

Die Vorlage wird ausführlich beraten:

Herr Dr. **Bell** kritisiert den Entwurf der LVR-Verwaltung im Wesentlichen in drei Punkten:

- Die Stellungnahme sollte auch auf die unklaren Begrifflichkeiten der Landesregierung eingehen. Wohnungen können nicht barrierefrei für alle Menschen sein, wenn diese nicht zugleich für Rollstuhlfahrer barrierefrei nutzbar seien.

- Die Stellungnahme sollte den Verzicht auf die sog. "R-Quote" kritisieren.

- Herr Dr. **Bell** äußert sich kritisch dazu, dass der Gesetzesentwurf die Beteiligung der/des zuständige/n Behindertenbeauftragte/n oder der örtlichen Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen auf Gebäude in öffentlicher Hand einschränken würde. Aufgrund der positiven Erfahrungen des LVR mit Beteiligungsprozessen solle aus seiner Sicht darauf eingewirkt werden, dass sich Beteiligung auf alle öffentlich genutzten Gebäude beziehe, unabhängig vom Eigentümer.

Frau **Schmitt-Promny** und Frau **Herlitzius** schließen sich der Kritik von Herrn Dr. Bell an. Die Stellungnahme des LVR sollte zudem schärfere Kritik an dem neuen Passus zu den Aufzügen üben. Angesichts der Gesamtbaukosten mache es kostenseitig kaum einen Unterschied, ob kleinere, nicht rollstuhlgerechte Aufzüge oder rollstuhlgerechte Aufzüge gebaut würden.

Frau **Servos** gibt zu bedenken, dass bei der Diskussion der Landesbauordnung zu berücksichtigen sei, dass Menschen mit Behinderungen auch auf barrierefreie Wohnungen angewiesen seien, wenn sie andere Personen besuchen. Aktuell bestehe ein akuter Mangel an rollstuhlgerechten Wohnungen. Insofern sei der Verzicht auf die R-Quote nicht nachvollziehbar.

Aus Sicht von Frau **Seipelt-Holtmann** schränkt die Reform der Landesbauordnung das Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ein.

Die **Beiratsvorsitzende** regt an, das Thema erneut bei der Beiratssitzung im Juni auf die Tagesordnung zu setzen.

Frau **Lubek** verweist auf den Passus der Stellungnahme "Zugänglichkeit öffentlicher Anlagen § 49 Abs. 2 BauModG NRW" (siehe dort Seite 6). Sie erläutert, dass ein vorzeitiger Versand der Vorlage leider nicht möglich war und bedauert, dass keine gemeinsame Stellungnahme mit dem LWL möglich gewesen sei.

Die aktuelle Fassung des Gesetzesentwurfs zur Landesbauordnung liegt dem Protokoll als Anlage 2 bei.

Der durch den Landschaftsausschuss zu fassende Beschluss "Dem Entwurf der Stellungnahme des LVR zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechtes in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz NRW (BauModG NRW) und der Übersendung an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wird gemäß Vorlage Nr. 14/2659 zugestimmt." wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7
Anfragen und Anträge

Keine Wortmeldungen.

Punkt 8
Mitteilungen der Verwaltung

Herr **Woltmann** berichtet aus der gestrigen Konsultation der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Duisburg mit zivilgesellschaftlichen Akteuren zum Thema Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in NRW.

Neben 17 mündlichen Berichten liegen noch zahlreichere Zuschriften vor. Zwei Wochen lang seien weitere schriftliche Eingaben oder Ergänzungen möglich. Die Stellungnahmen sollen auch den Landtagsfraktionen zur Kenntnis gebracht werden. Nach der Sommerpause sei eine Publikation mit Ergebnissen geplant.

Im Verlauf der öffentlichen Veranstaltung erklärte der Leiter der Monitoring-Stelle, Herr Dr. Aichele, dass er Gesprächsbedarf mit den Landschaftsverbänden zum Thema "Auswärtige stationäre Unterbringung" in der Eingliederungshilfe sehe.

Punkt 9
Verschiedenes

Frau **Servos** berichtet als Vorsitzende des Landesbehindertenrates NRW e.V. (LBR) von personellen Veränderungen auf Seiten des LBR-Pools:

Folgende Mitglieder haben den LBR-Pool verlassen: Frau Melanie Ahlke, Frau Vanessa Koselowski, Frau Geesken Wörmann. Frau Sandra Heiser (Lebenshilfe Landesverband NRW) wurde für den LBR-Pool neu benannt.

Ebenfalls ist nun auch Frau Gertrud Servos als Vorsitzende des LBR Mitglied des Pools, um diesen in dieser Rolle zwischen den Sitzungen des Beirates aktiv begleiten zu können. An den Sitzungen des Ausschusses und des Beirates nehme sie weiterhin ausschließlich für die SPD-Fraktion teil.

Duisburg, den 12.06.2018	Solingen, den 17.06.2018	Köln, den 06.06.2018
Der Ausschussvorsitzende	Die Beiratsvorsitzende	Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
W ö r m a n n	D a u n	L u b e k

Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte
im Organisationsbereich der LVR-Direktorin
Anlaufstelle nach Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention

LVR
Qualität für Menschen

Follow up-Vorlage Nr. 14/2453

Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus der Perspektive des Landschaftsverbandes Rheinland

26.04.2018

Der LVR ist in vielfältigen Rollen im Handlungsfeld Bildung und Erziehung aktiv

Der UN-Fachausschuss benennt Kritikpunkte

Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)

Artikel 1
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffe

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Zweiter Teil
Das Grundstück und seine Bebauung

§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden

§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

§ 6 Abstandsflächen

§ 7 Teilung von Grundstücken

§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

Dritter Teil
Bauliche Anlagen

Erster Abschnitt
Gestaltung

§ 9 Gestaltung

§ 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten

8. die Ablösung der Herstellungspflicht in den Fällen der Nummer 1 bis 3 durch Zahlung eines in der Satzung festzulegenden Geldbetrags an die Gemeinde.

Macht die Gemeinde von der Satzungsermächtigung nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 Gebrauch, hat sie in der Satzung Standort sowie Größe, Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze unter Berücksichtigung von Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der Personen zu bestimmen, die die Anlagen ständig benutzen oder sie besuchen. Die Gemeinde kann, wenn eine Satzung nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 nicht besteht, im Einzelfall die Herstellung von Stellplätzen mit und ohne einer Stromzuleitung für die Aufladung von Batterien für die Ladung von Elektrofahrzeugen verlangen, wenn dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Statt notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist die Herstellung von Garagen zulässig. Die Herstellung von Garagen kann verlangt werden. Bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Satz 2 kann durch die Schaffung von Fahrradabstellplätzen ersetzt werden, dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.

(4) Die Gemeinde hat den Geldbetrag nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 für die Ablösung von Stellplätzen zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,

2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder

3. andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

§ 49
Barrierefreies Bauen

(1) In Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 mit Wohnungen müssen die Wohnungen barrierefrei sein.

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbaren Personen aufgesucht werden können. Wohngebäude sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne dieses Absatzes.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten jeweils nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

§ 50
Sonderbauten

(1) An Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf

§ 71
Behandlung des Bauantrags

(1) Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Bauantrags zu prüfen,

1. ob der Bauantrag und die Bauvorlagen den Anforderungen des § 70 und den Vorschriften einer aufgrund des § 87 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen,

2. ob die Erteilung der Baugenehmigung von der Zustimmung, dem Einvernehmen, Benehmen oder von der Erteilung einer weiteren Genehmigung oder Erlaubnis einer anderen Behörde (berührte Stelle) abhängig ist,

3. welche anderen Behörden oder Dienststellen zu beteiligen sind und

4. welche Sachverständigen heranzuziehen sind.

Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde unter Nennung der Gründe die Bauherrschaft zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung nach Satz 1 hat die Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag und die dazugehörenden Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise der Gemeinde zuzuleiten.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde setzt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 eine angemessene Frist; sie darf höchstens zwei Monate betragen. Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung nach landesrechtlichen Vorschriften der Zustimmung, des Einvernehmens oder des Benehmens einer anderen Körperschaft, Behörde oder Dienststelle, so gelten diese als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe verweigert wird. Äußern sich die berührten Stellen nicht fristgemäß, kann die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, dass Bedenken nicht bestehen. Bearbeitungs- und Ausschlussfristen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Entscheidungen und Stellungnahmen nach Absatz 2 sollen gleichzeitig eingeholt werden. Eine gemeinsame Besprechung der nach Absatz 2 zu beteiligenden Stellen (Antragskonferenz) soll einberufen werden, wenn dies der beschleunigten Abwicklung des Baugenehmigungsverfahrens dienlich ist. Förmlicher Erklärungen der Zustimmung, des Einvernehmens oder Benehmens nach Absatz 2 Satz 1 bedarf es nicht, wenn die dort genannten Behörden oder Dienststellen derselben Körperschaft wie die Bauaufsichtsbehörde angehören.

(4) Die Beachtung der technischen Regeln ist, soweit sie nach § 3 Absatz 2 eingeführt sind, zu prüfen.

§ 72
Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit

(1) Die Bauaufsichtsbehörde soll die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) vor Erteilung von Abweichungen und Befreiungen benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung bei der Bauaufsichtsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind insoweit nicht anzuwenden.

(2) Die Benachrichtigung entfällt, wenn die zu benachrichtigenden Nachbarn die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschrieben oder dem Bauvorhaben auf andere Weise zugestimmt haben. Haben die Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt, ist ihnen die Baugenehmigung zuzustellen.

(3) Bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn das Bauvorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt machen. Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden,

2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird, und

3. baulicher Anlagen, die nach Durchführung des Bauvorhabens Sonderbauten nach § 47 Absatz 5 und § 50 Absatz 2 Nummer 8, 10, 11, 13 oder 14 sind,

ist das Bauvorhaben nach Satz 1 bekannt zu machen, wenn es innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5 a und 5 c Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt. Ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet. Satz 2 gilt nicht, wenn die Bauaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits in einem Bebauungsplan Rechnung getragen ist. Verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Satz 1 oder 2, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

(4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 ist über Folgendes zu informieren:

1. über den Gegenstand des Vorhabens,

2. über die für die Genehmigung zuständige Behörde, bei der der Antrag nebst Unterlagen zur Einsicht ausgelegt wird sowie wo und wann Einsicht genommen werden kann,

3. darüber, dass Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erheben können, dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit Ablauf der Frist alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen sind und der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren gilt,

4. dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Bei der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 2 ist zusätzlich über Folgendes zu informieren:

1. gegebenenfalls die Feststellung einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie erforderlichenfalls die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 54 und 56 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,

2. die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf,

3. gegebenenfalls weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit.

(5) Nach der Bekanntmachung sind der Antrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Bauvorlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind nicht auszulegen, für sie gilt § 10 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz entsprechend. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben, mit Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen. Satz 3 gilt für umweltbezogene Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren.

(6) Bei mehr als 20 Nachbarn, denen die Baugenehmigung nach Absatz 2 Satz 3 zuzustellen ist, kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 4 durchgeführt, ist der Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 bekannt gemacht werden, auf Auflagen ist hinzuweisen. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt, sind in die Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, die Behandlung der Einwendungen sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen. § 74 Absatz 2 bleibt unberührt. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid eingesehen und nach Satz 8 angefordert werden können. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

(7) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Anlage nach § 49 Absatz 2 ist von Seiten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der oder dem zuständigen Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu Aspekten der Barrierefreiheit zu geben.

§ 73
Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

(1) Hat eine Gemeinde ihr nach § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, so hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen. Wird in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde.